



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

69. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. November 2015

Nummer 40

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301 203015 203016 20303 2125 2129	19. 10. 2015	Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	728
203013	4. 11. 2015	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	737
20320	20. 10. 2015	Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung und der Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes	729
232	3. 11. 2015	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Ausführung des Artikels 11 Ab. 2 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Finanzierungsabkommen)	734
75	20. 10. 2015	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz	729
7123	23. 10. 2015	Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfungs- und Schlichtungsverordnung	737
763	4. 11. 2015	Verordnung zur Änderung der Versicherungsaufsichtsverordnung	738
7817	27. 10. 2015	Verordnung zur Einteilung von landwirtschaftlichen Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind (Landeserosionsschutzverordnung – LESchV)	730
7817	20. 10. 2015	Verordnung zur Aufhebung der Dauergrünlanderhaltungsverordnung	733
95	21. 10. 2015	Fünfte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Hafenerverordnung	733
	29. 10. 2015	Genehmigung des Braunkohlenplans Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter- / Oberwestrich und Berverath	738

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

20301
203015
203016
20303
2125
2129

**Verordnung
zur Änderung der Befristung
von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Vom 19. Oktober 2015**

Auf Grund des

- § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 259), der zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662) geändert worden ist, insoweit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter,
- § 2 Absatz 6 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 259), der zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662) geändert worden ist,
- § 8 Absatz 5 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154) in Verbindung mit der Vorbemerkung Nummer 1 Absatz 2 zu den Übergeleiteten Bundesbesoldungsordnungen A und B, Anlage 1 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), insoweit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium,
- § 6 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), insoweit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium,
- § 17 Absatz 2 des Landesbodenschutzgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), der zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863) geändert worden ist,

verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:

2125

**Artikel 1
Änderung der
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
zur amtlichen Kontrollassistentin und zum amtlichen
Kontrollassistenten**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur amtlichen Kontrollassistentin und zum amtlichen Kontrollassistenten vom 29. Januar 2008 (GV. NRW. S. 150), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 617) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 26 Inkrafttreten, Befristung“ durch die Angabe „§ 26 Inkrafttreten“ ersetzt.
2. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

20303

**Artikel 2
Änderung der
Anordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den
Grundamtsbezeichnungen für die Beamtinnen und**

**Beamten der Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen**

Nummer 3 Satz 2 der Anordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen für die Beamtinnen und Beamten der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 22. Juli 2005 (GV. NRW. S. 692), die durch Anordnung vom 19. November 2010 (GV. NRW. S. 614) geändert worden ist, wird aufgehoben.

20301

**Artikel 3
Änderung der**

**Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes
Landespflege des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes Landespflege des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 1991 (GV. NRW. S. 152), die zuletzt durch Verordnung vom 1. August 2011 (GV. NRW. S. 464) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Satz 1 werden die Wörter „§ 13 Absatz 2 und 3 LVO“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 2 und 3 der Laufbahnverordnung vom 28. Januar 2014 (GV. NRW. S. 22, ber. S. 203)“ ersetzt.
2. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. September 1990 in Kraft.“

203015

**Artikel 4
Änderung der
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
höherer Dienst in der Umweltverwaltung**

§ 32 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung höherer Dienst in der Umweltverwaltung vom 20. Juni 2001 (GV. NRW. S. 462), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Juni 2010 (GV. NRW. S. 381) geändert worden ist, wird aufgehoben.

2125

**Artikel 5
Änderung der
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
zur Lebensmittelkontrolleurin und zum
Lebensmittelkontrolleur**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur Lebensmittelkontrolleurin und zum Lebensmittelkontrolleur vom 30. Juni 2005 (GV. NRW. S. 668), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Juli 2009 (GV. NRW. S. 419) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 30 Inkraft-Treten, Berichterstattung“ durch die Angabe „§ 30 Inkrafttreten“ ersetzt.
2. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in Kraft.“

203016

**Artikel 6
Änderung der
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des mittleren Gestütdienstes
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Gestütdienstes des Landes

Nordrhein-Westfalen vom 20. Juni 1985 (GV. NRW. S. 488), die zuletzt durch Verordnung vom 15. September 2010 (GV. NRW. S. 512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Satz 1 werden die Wörter „§ 13 Absatz 2 und 3 Laufbahnverordnung“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 2 der Laufbahnverordnung vom 28. Januar 2014 (GV. NRW. S. 22, ber. S. 203)“ ersetzt.
2. In § 20 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

2129

Artikel 7
Änderung der
Verordnung über Sachverständige und
Untersuchungsstellen
für Bodenschutz und Altlasten

§ 17 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten vom 23. Juni 2002 (GV. NRW. S. 361), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 872) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Artikel 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Oktober 2015

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2015 S. 728

20320

Verordnung zur Änderung
der Eingruppierungsverordnung und der
Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes
Vom 20. Oktober 2015

Artikel 1

Änderung der Eingruppierungsverordnung

Auf Grund des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Dienstrechtsanpassungsgesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NRW. S. 544), die zuletzt durch Verordnung vom 5. September 1978 (GV. NRW. S. 498) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

In § 2 Absatz 1 der Eingruppierungsverordnung vom 9. Februar 1979 (GV. NRW. S. 97), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Mai 2014 (GV. NRW. S. 281) geändert worden ist, wird die Angabe „A 16“ durch die Angabe „B 2“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung
des Bundes

Auf Grund des § 21 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Dienstrechtsanpassungsgesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) angefügt worden ist, verordnet die Landesregierung:

In § 2 Absatz 1 der Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes vom 7. April 1978 (BGBl. I S. 468) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe k des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 779) geändert worden ist, wird die Angabe „A 15“ durch die Angabe „A 16“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Oktober 2015

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Finanzminister

Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2015 S. 729

75

Zweite Verordnung
zur Änderung
der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem
Energieeinsparungsgesetz
Vom 20. Oktober 2015

Auf Grund des § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 und des § 7b Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Energieeinsparungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), von denen durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2197) § 7 Absatz 2 zuletzt geändert, § 7 Absatz 4 geändert und § 7b Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 eingefügt worden ist, und auf Grund des § 36 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz vom 4. November 2008 (GV. NRW. S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz, der Energieeinsparverordnung
und der Richtlinie 2010/31/EU“**

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

**Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz,
der Energieeinsparverordnung und der
Richtlinie 2010/31/EU**

(1) Das für das Bauwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die Energieeinsparung zuständigen Ministerium Rechtsverordnungen

1. nach § 7 Absatz 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2197) geändert worden ist, zur Durchführung der Überwachung der in den Rechtsverordnungen nach den §§ 1 und 2 des Energieeinsparungsgesetzes festgesetzten Anforderungen und
2. zur Übertragung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 des Energieeinsparungsgesetzes

zu erlassen.

(2) Die Bezirksregierung Arnsberg ist zuständige Behörde für die Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten sowie für die nicht personenbezogene Auswertung der hierbei erhobenen und gespeicherten Daten gemäß § 7b Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Energieeinsparungsgesetzes, § 26d Absatz 1, 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 8 und § 26e der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die zuletzt durch Artikel 326 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Oktober 2015

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Michael G r o s c h e k

– GV. NRW. 2015 S. 729

7817

**Verordnung
zur Einteilung von landwirtschaftlichen Flächen
nach dem Grad der Erosionsgefährdung
durch Wasser und Wind
(Landeserosionsschutzverordnung – LESchV)
Vom 27. Oktober 2015**

Auf Grund des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) in

Verbindung mit § 6 Absatz 1 und 6 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 17. Dezember 2014 (BAnz. AT 23.12.2014 V1), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Juli 2015 (BAnz. AT 13.07.2015 V1) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die verbindliche Einteilung der landwirtschaftlichen Flächen in Nordrhein-Westfalen nach dem Grad der Wasser- und Winderosionsgefährdung und richtet sich an Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die auf erosionsgefährdeten Flächen gemäß § 2 und § 3 dieser Verordnung Ackerbau betreiben und deshalb für die Dauer des Bezugs von Direktzahlungen oder sonstigen Stützungszahlungen den Verpflichtungen zur Erosionsvermeidung gemäß § 6 Absatz 2 bis 4 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 10. Juli 2015 (BAnz. AT 13.07.2015 V1) unterliegen.

§ 2

Einteilung von Flächen bezüglich ihrer Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind

Zur Bestimmung der potentiellen Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind sind allen Flächen in Nordrhein-Westfalen Rasterzellen mit 10 Meter Rasterweite zugeteilt. Die Zuordnung von Rasterzellen zu den Wasser- und Winderosionsgefährdungsklassen CCWasser1, CCWasser2 und CCWind erfolgt auf der Grundlage der in **Anlage 1** dargestellten Methodik. Einer Rasterzelle können gleichzeitig eine Wasser- und eine Winderosionsgefährdungsklasse zugeordnet sein. Die Zuordnung von Erosionsgefährdungsklassen zu Rasterzellen werden in einer Karte veranschaulicht, die

1. in digitaler Form im Internet unter der Adresse: „<http://www.gd.nrw.de>“ (Geologischer Dienst NRW) und
2. in gedruckter Form als Übersichtskarte bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen niedergelegt und dort von jedermann während der Dienstzeiten einsehbar ist.

§ 3

Einteilung von Feldblöcken bezüglich ihrer Erosionsgefährdungsklasse

(1) Die Erosionsgefährdungsklassen werden Feldblöcken als Referenzparzellen nach der Verordnung zur Regelung der Referenzparzelle und zur Mindestgröße von Flächen im Rahmen der Agrarreform vom 12. September 2006 (GV. NRW. S. 450), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. Juli 2013 (GV. NRW. S. 457) geändert worden ist, zugeordnet.

(2) Die Erosionsgefährdungsklasse eines Feldblocks wird durch die vollständig in dem Feldblock liegenden Rasterzellen bestimmt. Einem Feldblock können gleichzeitig eine Wasser- und eine Winderosionsgefährdungsklasse zugeordnet werden.

(3) Die Wassererosionsgefährdungsklasse eines Feldblocks ergibt sich aus dem Median der Werte nach Spalte 2 der Tabelle in Anlage 2 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung für die nach Absatz 2 diesem Feldblock zugeordneten Rasterzellen.

(4) Einem Feldblock ist die Winderosionsgefährdungsklasse CCWind zugeordnet, wenn mindestens die Hälfte der nach Absatz 2 diesem Feldblock zugeordneten Rasterzellen als winderosionsgefährdet eingestuft ist. Ist einem Feldblock nach Satz 1 die Winderosionsgefährdungsklasse CCWind zugeordnet, wird zusätzlich die Schutzwirkung von Windhindernissen nach Maßgabe der in Anlage 3 zu § 2 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung beschriebenen Methodik berücksichtigt, soweit die Windhindernisse in dem jeweils aktuellen Digitalen Oberflächenmodell des Geodatenzentrums Nordrhein-Westfalen (www.bezirksregierungkoeln.de/brk_internet/geobasis/hoehenmodelle/oberflaechenmodell/index.html) erfasst sind. Durch Berücksichtigung der Windhindernisse kann abweichend von Satz 1 die Zuordnung eines Feldblocks zu der Winderosionsgefährdungsklasse entfallen.

(5) Als Hauptwindrichtung gemäß § 6 Absatz 4 Satz 3 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung wird für Nordrhein-Westfalen einheitlich Süd-West festgelegt.

(6) Für die erstmalige Ermittlung der Erosionsgefährdungsklasse eines Feldblocks waren dessen Grenzen mit Stand vom 15. Dezember 2009 maßgeblich. Alle durch Änderung der Grenzen von Feldblöcken oder einer Aktualisierung des Digitalen Oberflächenmodells des Geodatenzentrums Nordrhein-Westfalen erforderlichen Neuordnungen von Flächen zu den Erosionsgefährdungsklassen werden jeweils zum 15. Dezember eines Jahres vorgenommen.

§ 4

Informationspflicht der zuständigen Behörde

(1) Die Direktorin beziehungsweise der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte beziehungsweise als Landesbeauftragter hat Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber für die Dauer des Bezugs von Direktzahlungen oder sonstigen Stützungszahlungen im Sinn des Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) jährlich vor dem 30. Juni über die Zuordnung der Erosionsgefährdungsklassen zu den von ihnen bewirtschafteten Feldblöcken zu informieren.

(2) Für Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber im Sinn des Absatzes 1 ist die Zuordnung von Erosionsgefährdungsklassen zu Feldblöcken und Rasterzellen einschließlich einer Darstellung der für die Ermittlung nach Absatz 1 Satz 2 verwendeten Faktoren im Internet unter der Adresse: „<http://www.landwirtschaftskammer.de/FBF/>“ abrufbar und wird in den vordefinierten Formularen zur Antragstellung mitgeteilt. Außerdem ist sie bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen während der Dienstzeiten einsehbar.

§ 5

Verpflichtungen der Betriebsinhaber

(1) Die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber haben die sich aus der Einstufung von Feldblöcken in Erosionsgefährdungsklassen ergebenden Anforderungen des § 6 Absatz 2 bis 4 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung zu beachten.

(2) Die gemäß § 3 Absatz 6 mit Wirkung zum 15. Dezember eines Jahres eintretenden Änderungen in der Zuordnung von Erosionsgefährdungsklassen zu Feldblöcken sind von Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern jeweils ab dem 1. Juli des Folgejahres zu beachten.

§ 6

Abweichende Anforderungen ab 2016

(1) Auf Ackerflächen darf beim Anbau von Mais, Zuckerrüben oder Kartoffeln abweichend von § 6 Absatz 3 Satz 4 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung zwischen dem 16. Februar und dem 31. Mai eines jeden Jahres gepflügt werden, wenn

1. bei Hanglängen von 200 Metern und mehr bis spätestens 1. Oktober des Vorjahres im Abstand von jeweils höchstens 200 Metern ein Grünstreifen von mindestens 3 Metern Breite quer zum Hang angelegt wird,
2. bei Hanglängen unter 200 Metern ein entsprechender Streifen am hangabwärts gelegenen Ende des Schrages angelegt wird oder
3. eine Bodenbedeckung zwischen Ernte der Vorfrucht und dem Pflügen durch eine über Winter stehenbleibende Untersaat sichergestellt ist, quer zum Hang gepflügt wird und am Fuße des Hanges oder am hangabwärts gelegenen Ende des Schrages ein Grünstreifen von mindestens 3 Metern Breite angelegt wird.

Die Grünstreifen müssen bis zur Ernte der Reihenkultur beibehalten werden.

(2) Auf Ackerflächen darf beim Anbau von Kartoffeln abweichend von § 6 Absatz 3 Satz 4 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung zwischen dem 16. Februar und dem 31. Mai eines jeden Jahres gepflügt werden, wenn

1. beim Anlegen der Kartoffeldämme ein Kartoffelquerdammhäufel eingesetzt oder
2. der Anbau unmittelbar nach dem Pflügen bis zum Reihenschluss unter Folie oder Flies durchgeführt wird.

(3) Auf Ackerflächen darf vor der Aussaat oder dem Pflanzen von gärtnerischen Kulturen abweichend von § 6 Absatz 3 Satz 4 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung gepflügt werden, wenn

1. der Boden bis zum Pflügen
 - a) durch eine Zwischenfrucht,
 - b) durch das Belassen des gesamten Strohs der Vorfrucht auf der Bodenoberfläche oder
 - c) im Falle einer Vorkultur mit Kopfkohlarten, Blumenkohl oder Brokkoli mit den gesamten Ernteresten bedeckt ist und unmittelbar nach dem Pflügen die Aussaat oder das Pflanzen erfolgt,
2. die Fahrgassen, Flächen für Beregnungsrohre und das Vorgewende durch Einsaat von Gras dauerhaft begrünt werden,
3. beim Einsatz von Mulchfolien jede zweite Zwischenreihe begrünt oder gemulcht wird,
4. der Anbau unmittelbar nach dem Pflügen bis zum Reihenschluss unter Folie oder Flies durchgeführt wird oder
5. Grünstreifen mit einer Breite von mindestens einem Meter in einem Abstand von 100 Metern quer zur Hangrichtung angelegt werden.

(4) Die Anforderungen des § 6 Absatz 2 bis 4 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung sind nicht einzuhalten, soweit die zuständige Pflanzenschutzbehörde eine diesen Anforderungen widersprechende Anordnung trifft, um den besonderen Erfordernissen des Pflanzenschutzes im Sinn des § 1 Nummer 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 375 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, Rechnung zu tragen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. Oktober 2015

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Johannes Remmel

Anlage 1 zur LESchV vom 27.10.2015

Methodik zur Einteilung von Flächen nach dem Grad ihrer Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind in Nordrhein-Westfalen

1. Bestimmung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser

Grundlage der Berechnung der Erosionsgefährdung durch Wasser ist die Ableitung der natürlichen Erosionsgefährdung mit Hilfe der Faktoren

- K (Erodierbarkeit des Bodens auf Basis der Bodenart) und
- S (Hangneigungsfaktor)

der Allgemeinen Bodenabtragungsgleichung (DIN 19708:2005-02).

Die Berechnung der potenziellen Erosionsgefährdung erfolgt landesweit einheitlich in einem 10-mal-10-Meter-Raster in Anlehnung an die DIN 19708:2005-02.

Verwendete Datengrundlagen:

Grundlage für die Berechnung des K-Faktors gemäß den Tabellen 4 bis 6 der DIN 19708:2005-02 sind die Karten BK5L, DGK5Bo und BK50 und eine speziell aufbereitete DGK5Bo, in die Grablochbeschreibungen sowie weitere Informationen aus dem Fachinformationssystem Bodenkunde eingeflossen sind. Aktualitätsstand ist der 01.01.2010. Der S-Faktor wird aus digitalen Hangneigungsdaten, abgeleitet aus dem digitalen Geländemodell 5 der Landesvermessung Nordrhein-Westfalen, ergänzt um Teilbereiche an den Rändern von Nordrhein-Westfalen durch entsprechende Daten der benachbarten Bundesländer.

Beide Datengrundlagen sind entsprechend der DIN 19708:2005-02 aufbereitet. Für jede Rasterzelle liegt ein Zahlenwert für $K \cdot S$ vor.

2. Bestimmung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wind

Grundlage für die Berechnung der Erosionsgefährdung durch Wind ist die Ableitung der standortabhängigen Erosionsgefährdung eines trockenen und vegetationsfreien Bodens nach DIN 19706:2004-05, indem Informationen des Fachinformationssystems Bodenkunde mit Informationen zur mittleren Windgeschwindigkeit in 10 Meter über Grund miteinander verknüpft werden.

Dabei wird die Erodierbarkeit des Bodens durch Auswertung von Daten aus dem Fachinformationssystem Bodenkunde (Aktualitätsstand ist der 01.01.2010) berechnet. Entsprechend der DIN 19706:2004-05 werden diese Daten mit Daten der mittleren Windgeschwindigkeit in 10 Meter über Grund zur standortabhängigen Erosionsgefährdung eines vegetationsfreien und trockenen Bodens verknüpft.

Die Berechnung erfolgt landeseinheitlich in einem 10-mal -10-Meter-Raster entsprechend der Vorgabe der DIN 19706:2004-05.

7817

Verordnung zur Aufhebung der Dauergrünlanderhaltungsverordnung

Vom 20. Oktober 2015

Auf Grund des § 7 Absatz 3 Satz 1 des Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Dauergrünlanderhaltungsverordnung vom 12. Januar 2011 (GV. NRW. S. 160), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 617) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Oktober 2015

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore K r a f t

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2015 S. 733

95

Fünfte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Hafenverordnung

Vom 21. Oktober 2015

Auf Grund des

– § 37 Absatz 4 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463) geändert worden ist, insoweit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz,

– § 26 Absatz 1 in Verbindung mit § 34 des Ordnungsbehördengesetzes vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), von denen zuletzt § 26 Absatz 1 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1993 (GV. NRW. S. 987) und § 34 durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) geändert worden sind, insoweit im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales,

– § 36 Absatz 1 Nummer 2 a in Verbindung mit Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),

– und des § 1 Absatz 2 des Landes-Hafenentsorgungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 364)

verordnet das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr:

Artikel 1

Die Allgemeine Hafenverordnung vom 8. Januar 2000 (GV. NRW. S. 34), die zuletzt durch Verordnung vom 28. November 2011 (GV. NRW. S. 588) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 Evakuierungsmittel.“
 - b) Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48 Inkrafttreten.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummern 9 und 10 werden angefügt:

„9. ein Liegeplatz eine Liegestelle, ein Warteplatz oder auch ein Umschlagplatz, der einer entsprechenden Kennzeichnung für seine zugelassene Nutzung bedarf und

10. die Liegezeit die Wartezeit oder Stilliegezeit an einem Ort nach Nummer 9 ohne Umschlagfähigkeit.“
3. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Textteil vor Nummer 1 werden die Wörter „des Bundes“ gestrichen.
 - b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2, 1666).“
 - c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Schiffspersonalverordnung-Rhein eingeführt durch die Verordnung zur Einführung der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2011 II S. 1300 und Anlageband).“
 - d) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2015 (BGBl. I S. 366).“
 - e) Nach Nummer 8 werden folgende Nummern 9 und 10 eingefügt:

„9. das Gefahrgutbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975),

10. das europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen vom 26. Mai 2000 (BGBl. 2007 II S. 1906, 1908; 2009 II S. 162).“
 - f) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 11 und wie folgt gefasst:

„11. das Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschiffahrt vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2642) und.“
 - g) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 angefügt:

„12. das Gesetz zu dem Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschiffahrt vom 9. September 1996 (BGBl. 2003 II S. 1799).“
4. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „der Hafenbehörde“ durch die Wörter „des Betreibers des Hafens oder der Umschlaganlage“ ersetzt.
5. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erleidet eine Person, ein Wasserfahrzeug, Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage im Hafen einen Schaden, der eine Gefährdung für Leib oder Leben oder in sonstiger Hinsicht eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung mit sich bringt, so ist durch Verursacher, Eigentümer, Schiffsführer oder Aufsichtspflichtige die Hafenbehörde oder die Polizei unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Behörden informieren sich gegenseitig. Die Anzeigepflicht des Unternehmers gegenüber dem Unfallversicherungsträger nach § 193 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1

des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368) geändert wurde, bleibt unberührt.“

6. Dem § 9 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Behörden unterrichten sich gegenseitig.“
7. In § 10 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Die Behörden unterrichten sich gegenseitig.“
8. § 13 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. den besonderen Maßnahmen nach dem IGV-Durchführungsgesetz vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566) in der jeweils geltenden Fassung unterliegt oder.“
9. In § 18 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Diese“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
10. § 19 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Beiboote dürfen nur dicht vor oder hinter den Wasserfahrzeugen oder zur Landseite hin festgemacht werden, sofern sich aus den Bestimmungen des europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen nichts anderes ergibt. Kommen Beiboote als Evakuierungsmittel zum Einsatz, müssen diese zu Wasser gelassen sein.“
11. § 24 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Im Gefahrenbereich nach Absatz 1 eingesetzte Arbeitsgeräte sowie sämtliche Beleuchtungsquellen müssen den anerkannten Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) vom 15. Dezember 2008 (GMBL 2009 S. 13) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und dürfen nur benutzt werden, wenn sie entsprechend explosionsgeschützt ausgeführt sind.“
12. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „zuge lassenen“ die Wörter „und entsprechend gekennzeichneten“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Umschlagstelle“ das Wort „auch“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Liegestelle“ durch die Wörter „dem Liegeplatz“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Hafenanlagen“ die Wörter „oder Wasserfahrzeugen“ eingefügt.
13. In § 31 Absatz 1 wird die Angabe „Nummer 8“ durch die Wörter „Nummer 1 beziehungsweise Nummer 2“ ersetzt.
14. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Evakuierungsmittel

Beim Umschlag von gefährlichen Gütern sind hinsichtlich der Fluchtwege und Evakuierungsmittel die Bestimmungen des europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen sowie der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.“

15. In § 36 Absatz 3 wird die Angabe „ADNR/ADN“ durch die Angabe „ADN“ ersetzt.
16. In § 46 Absatz 4 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für Verkehr zuständige Bundesministerium“ ersetzt.
17. § 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:
„e) § 10 Satz 1 eine Benachrichtigung unterlässt.“

- bb) Die bisherigen Buchstaben e bis h werden die Buchstaben f bis i.
 - cc) Nach Buchstabe i wird folgender Buchstabe j eingefügt:
„j) § 26 Absatz 6 eine Meldung unterlässt.“
 - dd) Die bisherigen Buchstaben i bis n werden die Buchstaben k bis p.
- b) Nummer 2 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:
„f) § 33 nicht die gemäß ADN vorgeschriebenen Evakuierungsmittel vorhält.“
 - c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden nach dem Wort „Betreiber“ die Wörter „eines Hafens oder“ eingefügt.
 - bb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
„d) § 33 nicht die gemäß ADN vorgeschriebenen Evakuierungsmittel zur Verfügung stellt.“
 - cc) Folgende Buchstaben h bis k werden angefügt:
 - „h) § 40 Absatz 1 Nummer 1 nicht alle für die Navigation und Reiseplanung geforderten Daten in einem elektronischen Format zugänglich vorhält,
 - i) § 40 Absatz 1 Nummer 2 keine darüber hinaus navigationstauglichen elektronischen Schifffahrtskarten für ihren Hafen oder ihre Umschlaganlage zur Verfügung stellt,
 - j) § 40 Absatz 1 Nummer 3 nicht den Empfang elektronischer Meldungen ermöglicht,
 - k) § 40 Absatz 1 Nummer 4 keine beziehungsweise die geforderten Nachrichten für die Binnenschifffahrt bereitstellt und“
18. In § 47 Absatz 2 werden die Wörter „des Bundes“ gestrichen.
 19. In § 48 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 48

Inkrafttreten“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Oktober 2015

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Michael G r o s c h e k

– GV. NRW. 2015 S. 733

232

Bekanntmachung der Vereinbarung zur Ausführung des Artikels 11 Ab. 2 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Finanzierungsabkommen)

Vom 3. November 2015

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2015 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung der Vereinbarung zur Ausführung des Artikels 11 Ab. 2 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Finanzierungsabkommen) zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 3. November 2015

(L.S.) Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hannelore K r a f t

Anlage

**Vereinbarung
zur Ausführung des Artikels 11 Abs. 2
des Abkommens über das Deutsche Institut
für Bautechnik
(DIBt-Finanzierungsvereinbarung)**

Die Bundesrepublik Deutschland
– nachstehend „Bund“ genannt –
und

das Land Baden-Württemberg
der Freistaat Bayern
das Land Berlin
das Land Brandenburg
die Freie Hansestadt Bremen
die Freie und Hansestadt Hamburg
das Land Hessen
das Land Mecklenburg-Vorpommern
das Land Niedersachsen
das Land Nordrhein-Westfalen
das Land Rheinland-Pfalz
das Saarland
der Freistaat Sachsen
das Land Sachsen-Anhalt
das Land Schleswig-Holstein
der Freistaat Thüringen

– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen zur Ausführung des Artikels 11 Abs. 2 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Abkommen) die nachstehende Vereinbarung:

§ 1**Kostenerstattungspflicht des Bundes**

Der Bund erstattet nach Maßgabe dieser Vereinbarung dem Deutschen Institut für Bautechnik – DIBt – in Ausführung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt), Artikel 11 Abs. 2, die Kosten, die diesem durch die Wahrnehmung der in Artikel 3 des DIBt-Abkommens genannten Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entstehen.

§ 2**Erstattungspflichtige Kosten**

(1) Der Bund erstattet unter Beachtung von § 3 dem DIBt die auf Basis der im DIBt eingeführten Kosten-Leistungsrechnung ermittelten Kosten.

(2) Grundlagen der Kosten-Leistungsrechnung sind die tägliche Erfassung der aufgewandten Arbeitszeit für die in der Anlage 1 aufgeführten Tätigkeiten und die in der Anlage 2 genannten Sachkosten.

§ 3**Einnahmen**

(1) Einnahmen aus der Erteilung Europäischer Technischer Bewertungen stehen dem Bund anteilig mit 10 % zu.*

(2) Die Einnahmen zugunsten des Bundes mindern dessen jährlich nach § 2 zu leistenden Betrag.

§ 4**Vorauszahlung, Abrechnung**

(1) Der Bund leistet auf die Erstattung der Kosten jährlich eine Vorauszahlung in Höhe des Finanzierungsanteiles vom vor vorausgegangenen Jahr. Die Vorauszahlung wird in vierteljährlichen Raten im Voraus gezahlt.

(2) Das Institut legt dem Bund spätestens jeweils 3 Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres eine Abrechnung der zu erstattenden Kosten vor. In der Abrechnung werden die Kosten mit Bezug auf die Tätigkeiten lt. Anlagen 1 und 2 aufgeschlüsselt aufgeführt.

(3) Mehr- oder Minderbeträge gegenüber den in Vorjahren geleisteten Vorauszahlungen werden mit den ab dem 1. September fälligen Raten der laufenden Vorauszahlung ausgeglichen.

§ 5**Geltungsdauer, Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und gilt bis auf Weiteres. Sie tritt an die Stelle der bisher bestehenden „Vereinbarung zur Ausführung des Artikels 11 Abs. 2 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik“, die mit Ausnahme des § 3 vom 1. Januar 2013 bis zum 30. Juni 2013 für die dort geregelten Fälle weiterhin anwendbar ist (Parallelgeltung).

(2) Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung des Landes Berlins unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Beteiligten zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden; die Kündigung durch die Länder bedarf der einfachen Mehrheit.

Anlage 1 zu § 2 der DIBt-Finanzierungsvereinbarung

Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 2 der Finanzierungsvereinbarung sind der folgenden abschließenden Auflistung zu entnehmen:

Tätigkeiten 1:

Tätigkeiten aufgrund der Mitwirkung im Auftrag des Bundes in den Gremien der Organisation Technischer Bewertungsstellen (OTB); diese sind:

- 1 a) Vorbereitung der Sitzungen von Gremien der OTB;
- 1 b) Erarbeitung von Stellungnahmen und Vorschlägen, soweit nicht durch Tätigkeiten 2 erfasst;
- 1 c) Abstimmungen der Stellungnahmen und Vorschläge mit den zuständigen Ressorts von Bund und Ländern sowie interessierten deutschen Kreisen (DIN, Bauwirtschaft usw.), soweit nicht durch Tätigkeiten 2 und 3 erfasst;
- 1 d) Teilnahme an Sitzungen;
- 1 e) Nachbereitung der Sitzungen.

Tätigkeiten 2:

Tätigkeiten aufgrund der Mitwirkung in Gremien der OTB bei der Erstellung von Europäischen Bewertungsdokumenten; diese sind:

- 2 a) Ausarbeitung von Vorschlägen für Europäische Bewertungsdokumente;
- 2 b) Abstimmung mit den zuständigen Ressorts von Bund und Ländern sowie den interessierten deutschen Kreisen, z.B. im Rahmen von Sitzungen von Ausschüssen für Grundsatzfragen des DIBt;
- 2 c) Abstimmung mit internationalen techn.-wissenschaftlichen Organisationen und Normenorganisationen in Zusammenhang mit Europäischen Bewertungsdokumenten;
- 2 d) Vordiskussion mit Bewertungsstellen;
- 2 e) Beauftragung, Betreuung und Auswertung der Gutachten gemäß Artikel 11 Abs. 2 des DIBt-Abkommens zur Vorbereitung der Europäischen Bewertungsdokumente sowie finanzielle Abwicklung und Projektbetreuung;

* Für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 30. Juni 2013 ist diese Regelung entsprechend auf die Erteilung von Europäischen Technischen Zulassungen nach der Bauproduktenrichtlinie anzuwenden.

- 2f) Mitwirkung in Gremien der europäischen Normung (CEN) und der internationalen Normung (ISO), soweit die Normungsarbeiten in direktem Zusammenhang mit Europäischen Bewertungsdokumenten stehen und die Mitwirkung zur Erarbeitung der Europäischen Bewertungsdokumente erforderlich ist.

Tätigkeiten 3:

Tätigkeiten, die Übersetzungen auf Anforderung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung betreffen; diese sind:

- 3a) Übersetzungen von Europäischen Bewertungsdokumenten aus der englischen in die deutsche Sprache;
- 3b) Übersetzungen von Europäischen Technischen Bewertungen anderer Bewertungsstellen aus der englischen in die deutsche Sprache;
- 3c) Bestätigung der Richtigkeit vorgelegter deutscher Übersetzungen.

Anlage 2 zu § 2 der DIBt-Finanzierungsvereinbarung

Erstattungspflichtige Sachkosten i. S. von § 2 der Finanzierungsvereinbarung sind:

1. die Kosten der Beteiligung der Ausschüsse nach dem Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 10 Abs. 2 des DIBt-Abkommens;
2. die Kosten, die dem Institut durch Übersetzungsaufträge im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben nach Artikel 3 des DIBt-Abkommens sowie durch mit Zustimmung des Bundes erstattete Gutachten Dritter entstehen;
3. der Beitrag des Instituts für die OTB;
4. Reisekosten, soweit sie den in der Anlage 1 genannten Tätigkeiten zuzurechnen sind.

Erfassung der Tätigkeiten für den Bund in Anlehnung an die DIBt-Finanzierungsvereinbarung

1110 Mitwirkung in den Gremien der OTB

- Vorbereitung, Teilnahme, Nachbereitung von Sitzungen;
- Erarbeitung von Vorschlägen und Stellungnahmen, soweit nicht unter Europäischen Bewertungsdokumenten erfasst;
- Abstimmung der Vorschläge und Stellungnahmen mit den zuständigen Ressorts von Bund und Ländern sowie interessierten deutschen Kreisen.

1120 Tätigkeiten bei der Erstellung von Europäischen Bewertungsdokumenten

- Vorschläge für Europäische Bewertungsdokumente;
- Mitarbeit in Arbeitsgruppen zur Erstellung von Europäischen Bewertungsdokumenten;
- Abstimmung mit den zuständigen Ressorts von Bund und Ländern sowie interessierten deutschen Kreisen (z.B. GA 1 und einschlägigen Sachverständigenausschüssen);
- Abstimmung mit internationalen Organisationen (z.B. CEN, OTB).

Für die Bundesrepublik Deutschland
das Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Dr. Peter R a m s a u e r

Berlin, den 8. Mai 2013

Für das Land Baden-Württemberg
Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg

Franz U n t e r s t e l l e r MdL
Stuttgart, den 17. Mai 2013

Für den Freistaat Bayern
Staatsminister des Innern
Joachim H e r r m a n n
München, den 6. Juni 2013

Für das Land Berlin
Senator für Stadtentwicklung und Umwelt
Michael M ü l l e r
Berlin, den 4. April 2013

Für das Land Brandenburg
Der Minister für Infrastruktur
und Landwirtschaft
Jörg V o g e l s ä n g e r
Potsdam, den 1. Juli 2013

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Wolfgang G o l a s w o s k i
Bremen, den 2. Juni 2014

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Die Senatorin für Stadtentwicklung und Umwelt
Jutta B l a n k a u
Hamburg, den 18. April 2013

Für das Land Hessen
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Hessische Minister für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung
Florian R e n t s c h
Wiesbaden, den 26. April 2013

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Minister für Wirtschaft, Bau und Tourismus
Harry G l a w e
Schwerin, den 13. August 2013

Für das Land Niedersachsen
Ministerin für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration
Cornelia R u n d t
Hannover, den 26. März 2013

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens der Ministerpräsidentin
Der Minister für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
Michael G r o s c h e k
Düsseldorf, den 24. April 2013

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister der Finanzen
Dr. Carsten K ü h l
Mainz, den 25. April 2013

Für das Saarland

Ministerin für Inneres und Sport
Monika B a c h m a n n

Saarbrücken, den 27. März 2013

Für den Freistaat Sachsen
Staatsminister des Inneren
Markus U l b i g

Dresden, den 10. Juli 2013

Für das Land Sachsen-Anhalt
Minister für Landesentwicklung und Verkehr
Thomas W e b e l

Magdeburg, den 25. April 2013

Für das Land Schleswig-Holstein
Innenminister
Andreas B r e i t n e r

Kiel, den 14. Februar 2014

Für den Freistaat Thüringen
Minister für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
Christian C a r i u s

Erfurt, den 15. Mai 2013

– GV. NRW. 2015 S. 734

203013

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über den prüfungserleichterten
Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes
in der Steuerverwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 4. November 2015**

Auf Grund des § 6 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) verordnet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung prüfungserleichterter Aufstieg Steuer vom 3. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 873) wird wie folgt gefasst:

„§ 1**Zulassung zur Qualifizierung**

Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, die die Voraussetzungen des § 31 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 der Laufbahnverordnung vom 28. Januar 2014 (GV. NRW. S. 22, ber. S. 203) erfüllen und bei der letzten aktuellen dienstlichen Beurteilung in der Besoldungsgruppe A 8 das Gesamturteil „hervorragend“ oder „sehr gut“ oder in der Besoldungsgruppe A 9 das Gesamturteil „hervorragend“, „sehr gut“, „gut“ oder „vollbefriedigend“ erhalten haben, können bei ihren Dienstvorgesetzten einen Antrag auf Zulassung zum prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung stellen (Zulassung zur Qualifizierung gemäß § 31 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 der Laufbahnverordnung). Das weitere Auswahlverfahren nach § 31 Absatz 8 der Laufbahnverordnung regelt die oberste Dienstbehörde im Erlassweg.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. November 2015

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

– GV. NRW. 2015 S. 737

7123

**Zweite Verordnung zur Änderung
der Prüfungs- und Schlichtungsverordnung
Vom 23. Oktober 2015**

Auf Grund des § 47 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) sowie auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25. September 2015 nach § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes verordnet das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen:

Artikel 1

In § 35 Absatz 1 Satz 2 der Prüfungs- und Schlichtungsverordnung vom 1. Oktober 2010 (GV. NRW. S. 606), die durch Verordnung vom 17. April 2013 (GV. NRW. S. 198) geändert worden ist, wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Oktober 2015

Ministerium
für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-WestfalenIm Auftrag
Hans Peter Z i m p l**Genehmigung**

Die Verordnung zur Änderung der Prüfungs- und Schlichtungsverordnung wird hiermit gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes genehmigt.

Düsseldorf, den 23. Oktober 2015

V A 3-6171

Ministerium
für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-WestfalenIm Auftrag
Udo D i e l

– GV. NRW. 2015 S. 737

**Genehmigung des Braunkohlenplans
Umsiedlung Keyenberg, Kuckum,
Unter- / Oberwestrich und Berverath
Vom 29. Oktober 2015**

Der Braunkohlenaussschuss hat in seiner 151. Sitzung am 22. Juni 2015 die Aufstellung des Braunkohlenplans Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter- / Oberwestrich und Berverath beschlossen. Der aufgestellte Braunkohlenplan wurde mir von der Regionalplanungsbehörde Köln mit Bericht vom 30. Juni 2015 – 32/64.2-9.3 – zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Erlass vom 29. Oktober 2015 – III B 4 – 30.06.03.10 – habe ich den Braunkohlenplan gemäß § 29 des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und im Benehmen mit dem Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landtages genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 14 Satz 1 LPIG.

Gemäß § 14 Satz 3 LPIG wird der Braunkohlenplan bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde) sowie der Stadt Erkelenz zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Der Braunkohlenplan wird mit der Bekanntmachung wirksam (§ 14 Satz 2 LPIG). Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 LPIG in Verbindung mit § 12 Absatz 5 ROG genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung des Braunkohlenplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Braunkohlenplans gegenüber der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 3. November 2015

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Christoph E p p i n g

– GV. NRW. 2015 S. 738

763

**Verordnung zur Änderung
der Versicherungsaufsichtsverordnung
Vom 4. November 2015**

Auf Grund

- des § 55a des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), der zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, und des § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen auf das Finanzministerium vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 194), im Benehmen mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- des § 3 Absatz 2 Satz 3 und des § 4 Satz 2 des Landesversicherungsaufsichtsgesetzes vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154), von denen § 4 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696) geändert worden ist,

verordnet das Finanzministerium:

Artikel 1

In § 11 Satz 3 der Versicherungsaufsichtsverordnung vom 22. November 2010 (GV. NRW. S. 619) wird die Angabe „Dezember 2015“ durch die Angabe „März 2016“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. November 2015

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Norbert Walter - Borjans

– GV. NRW. 2015 S. 738

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359